

Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 29/2010 S. 725

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Karl-Heinz Messinger, Wittingen)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 2. 8. 2010 — G/10/007 —

Die Firma Karl-Heinz Messinger, Am Mannhagen 3, 29378 Wittingen, hat mit Schreiben vom 26. 1. 2010 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die Erweiterung der Lagerfläche ihres Schrottplatzes in Wittingen-Hafen, Am Mannhagen 3, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 29/2010 S. 726

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Anordnung nach dem GenTG;
Öffentliche Bekanntmachung**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 15. 6. 2010
— CUX000010854-046/12 —**

Im Rahmen von routinemäßig durchgeführten staatlichen Saatgutkontrollen wurde in Niedersachsen die Maissorte PR38H20 mit der Anerkennungsnummer D/H 4629/831W beprobt. Es wurden mittels PCR-Amplifizierung p35S-pat konstruktsspezifische DNA-Sequenzen nachgewiesen (amtlich vorgegebene Methode der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik), die auf das Vorhandensein der Maislinie NK-603 schließen lassen. Für das nachgewiesene Genkonstrukt liegt keine Genehmigung für den Anbau in der EU und damit auch der Bundesrepublik Deutschland vor. Ein Schwellenwert, der eine geringfügige Verunreinigung mit gentechnisch veränderten Anteilen für den Anbau zulassen würde, existiert ebenfalls nicht.

Das Freisetzen oder Inverkehrbringen eines gentechnisch veränderten Organismus ohne entsprechende Genehmigung nach § 14 GenTG i. d. F. vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), ist nicht zulässig.

Das verunreinigte Saatgut darf daher weder ausgesät noch auf andere Weise in den Verkehr gebracht werden.

Das GAA Cuxhaven ist gemäß § 31 GenTG i. V. m. der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz für die Ausführung des GenTG in den Landkreisen Stade und Rotenburg (Wümme) zuständig.

Nach § 26 Abs. 1 GenTG wurden die aus der Anlage ersichtlichen Anordnungen getroffen.

— Nds. MBl. Nr. 29/2010 S. 726

I. Anordnungen

1. Die Anzahl der Einheiten der von Ihnen erworbenen Einheiten der Maissorte PR38H20 mit der Kennzeichnung D/H 4629/831W ist mir innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides mitzuteilen.

2. Die Flächen, auf denen die Sorte PR38H20 mit der Kennzeichnung D/H 4629/831W ausgesät wurde (Flurstück und Schlagbezeichnung), sind mir innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides mitzuteilen.

3. Der Mais PR38H20 mit der Partiebezeichnung D/H 4629/831W darf nicht ausgesät oder in Verkehr gebracht werden.

4. Sofern der Mais schon auf Flächen ausgesät wurde, ist die Saat vollständig auflaufen zu lassen und die entstehenden Pflanzen sind nachfolgend unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung des Maises ist entsprechend der beigefügten *) „Handlungsempfehlung zum Umgang mit ausgesätem Mais bei verunreinigten Saatgutpartien mit NK603“ vorzunehmen. Die Auswahl des nach dieser Handlungsempfehlung zugelassenen Mittels ist vor Durchführung der Maßnahme mit der Landwirtschaftskammer abzustimmen und mir mitzuteilen. Nach erfolgter Vernichtung ist durch Bedienstete der LWK Bremerörde der Erfolg der Behandlung festzustellen und mir schriftlich mitzuteilen.

5. Die Maßnahmen zur Vernichtung des Aufwuchses sind unter Nennung der getroffenen Maßnahmen sowie der Flik- und Schlagbezeichnung zu dokumentieren und mir auf Verlangen vorzulegen.

6. Der Verbleib der nicht ausgesäten Einheiten von Saatgut der Sorte PR38H20 mit der Partiebezeichnung D/H 4629/831W ist zu dokumentieren und mir innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides vorzulegen.

II. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen wird hiermit angeordnet gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. 8. 2009 (BGBl. I S. 2870).

III. Zwangsgeldandrohung

Für den Fall, dass Sie der Anordnung Nrn. 1, 2 und Nrn. 4 bis 6 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, drohe ich hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes an. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt für den Anordnungspunkt Nr. 4 10 000 Euro (in Worten: zehntausend Euro), im Übrigen je 1 000 Euro (in Worten: eintausend Euro).

* Hier nicht abgedruckt.

**Anordnung nach dem GenTG;
Öffentliche Bekanntmachung**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 17. 6. 2010
— CUX000010854-048/12 —**

Im Rahmen von routinemäßig durchgeführten staatlichen Saatgutkontrollen wurde in Niedersachsen die Maissorte PR38H20 mit der Anerkennungsnummer D/H 4629/556W beprobt. Es wurden mittels PCR-Amplifizierung p35S-pat konstruktsspezifische DNA-Sequenzen nachgewiesen (amtlich vorgegebene Methode der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik), die auf das Vorhandensein der Maislinie NK-603 schließen lassen. Für das nachgewiesene Genkonstrukt liegt keine Genehmigung für den Anbau in der EU und damit auch der Bundesrepublik Deutschland vor. Ein Schwellenwert, der eine geringfügige Verunreinigung mit gentechnisch veränderten Anteilen für den Anbau zulassen würde, existiert ebenfalls nicht.

Das Freisetzen oder Inverkehrbringen eines gentechnisch veränderten Organismus ohne entsprechende Genehmigung nach § 14 GenTG i. d. F. vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), ist nicht zulässig.

Das verunreinigte Saatgut darf daher weder ausgesät noch auf andere Weise in den Verkehr gebracht werden.

Das GAA Cuxhaven ist gemäß § 31 GenTG i. V. m. der ZuStVO-Umwelt-Arbeitsschutz für die Ausführung des GenTG im Landkreis Rotenburg (Wümme) zuständig.

Nach § 26 Abs. 1 GenTG wurden die aus der Anlage ersichtlichen Anordnungen getroffen.

— Nds. MBl. Nr. 29/2010 S. 726

Anlage

I. Anordnungen

1. Die Anzahl der Einheiten der von Ihnen erworbenen Einheiten der Maissorte PR38H20 mit der Kennzeichnung D/H 4629/556W ist mir innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides mitzuteilen.
2. Die Flächen, auf denen die Sorte PR38H20 mit der Kennzeichnung D/H 4629/556W ausgesät wurde (Flurstück und Schlagbezeichnung), sind mir innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides mitzuteilen.
3. Der Mais PR38H20 mit der Partiebezeichnung D/H 4629/556W darf nicht ausgesät oder in Verkehr gebracht werden.
4. Sofern der Mais schon auf Flächen ausgesät wurde, ist die Saat vollständig auflaufen zu lassen und die entstehenden Pflanzen sind nachfolgend unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung des Maises ist entsprechend der beigefügten*) „Handlungsempfehlung zum Umgang mit ausgesättem Mais bei verunreinigten Saatgutpartien mit NK603“ vorzunehmen. Die Auswahl des nach dieser Handlungsempfehlung zugelassenen Mittels ist vor Durchführung der Maßnahme mit der Landwirtschaftskammer abzustimmen und mir mitzuteilen. Nach erfolgter Vernichtung ist durch Bedienstete der LWK Bremervörde der Erfolg der Behandlung festzustellen und mir schriftlich mitzuteilen.
5. Die Maßnahmen zur Vernichtung des Aufwuchses sind unter Nennung der getroffenen Maßnahmen sowie der Flik- und Schlagbezeichnung zu dokumentieren und mir auf Verlangen vorzulegen.
6. Der Verbleib der nicht ausgesäten Einheiten von Saatgut der Sorte PR38H20 mit der Partiebezeichnung D/H 4629/556W ist zu dokumentieren und mir innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides vorzulegen.

II. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen wird hiermit angeordnet gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. 8. 2009 (BGBl. I S. 2870).

III. Zwangsgeldandrohung

Für den Fall, dass Sie der Anordnung Nrn. 1, 2 und Nrn. 4 bis 6 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, drohe ich hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes an. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt für den Anordnungspunkt Nr. 4 10 000 Euro (in Worten: zehntausend Euro), im Übrigen je 1 000 Euro (in Worten: eintausend Euro).

* Hier nicht abgedruckt.

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Hollenhof Energie GmbH, Zeven)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 20. 7. 2010
— 09-037-01-8.1-Gf —**

Die Hollen Hof Energie GmbH, Rotenburger Straße 50, 27404 Zeven, hat mit Schreiben vom 16. 11. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für Biogas (Biogasanlage) am Standort in 27404 Zeven, Rotenburger Straße 50, Gemarkung Brittdendorf, Flur 3, Flurstück 2/18, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu er-

mitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2010 S. 727

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

**Anordnung nach dem GenTG;
Öffentliche Bekanntmachung**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 14. 6. 2010
— 30916-003 2.3 —**

Im Rahmen von routinemäßig durchgeführten staatlichen Saatgutkontrollen wurde in Niedersachsen die Maissorte PR38H20 mit der Anerkennungsnummer D/H 4629/831W beprobt. Es wurden mittels PCR-Amplifizierung p35S-pat konstruktsspezifische DNA-Sequenzen nachgewiesen (amtlich vorgegebene Methode der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik), die auf das Vorhandensein der Maislinie NK-603 schließen lassen. Für das nachgewiesene Genkonstrukt liegt keine Genehmigung für den Anbau in der EU und damit auch der Bundesrepublik Deutschland vor. Ein Schwellenwert, der eine geringfügige Verunreinigung mit gentechnisch veränderten Anteilen für den Anbau zulassen würde, existiert ebenfalls nicht.

Das Freisetzen oder Inverkehrbringen eines gentechnisch veränderten Organismus ohne entsprechende Genehmigung nach § 14 GenTG i. d. F. vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), ist nicht zulässig.

Das verunreinigte Saatgut darf daher weder ausgesät noch auf andere Weise in den Verkehr gebracht werden.

Das GAA Hildesheim ist gemäß § 31 GenTG i. V. m. der ZuStVO-Umwelt-Arbeitsschutz für die Ausführung des GenTG im Landkreis Hildesheim zuständig.

Nach § 26 Abs. 1 GenTG wurden die in der Anlage ersichtlichen Anordnungen getroffen.

— Nds. MBl. Nr. 29/2010 S. 727

Anlage

I. Anordnungen

1. Die Anzahl der Einheiten der von Ihnen erworbenen Einheiten der Maissorte PR38H20 mit der Kennzeichnung D/H 4629/831W ist mir innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides mitzuteilen.
2. Die Flächen, auf denen die Sorte PR38H20 mit der Kennzeichnung D/H 4629/831W ausgesät wurde (Flurstück und Schlagbezeichnung), sind mir innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides mitzuteilen.
3. Der Mais PR38H20 mit der Partiebezeichnung D/H 4629/831W darf nicht ausgesät oder in Verkehr gebracht werden.
4. Sofern der Mais schon auf Flächen ausgesät wurde, ist die Saat vollständig auflaufen zu lassen und die entstehenden Pflanzen sind nachfolgend unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung des Maises ist entsprechend der beigefügten*) „Handlungsempfehlung zum Umgang mit ausgesättem Mais bei verunreinigten Saatgutpartien mit NK603“ vorzunehmen. Die Auswahl des nach dieser Handlungsempfehlung zugelassenen Mittels ist vor Durchführung der Maßnahme mit der Landwirtschaftskammer abzustimmen und mir mitzuteilen. Nach erfolgter Vernichtung ist durch Bedienstete der LWK der Erfolg der Behandlung festzustellen und mir schriftlich mitzuteilen.

* Hier nicht abgedruckt.